



Vorsorgemaßnahmen

- für den Fall, daß Sie nicht mehr in der Lage sind, für sich selbst zu entscheiden -

Für den Fall, daß Sie nicht mehr in der Lage sind für sich selbst zu entscheiden, ist nicht der Ehepartner oder eines der Kinder automatisch Ihre Vertretung, die für Sie entscheiden darf.

Es bedarf rechtlicher Regelungen, die frühzeitig eingeleitet werden sollten, damit im Falle eines Falles die Person Ihres Vertrauens für Sie verantwortlich ist.

1. Vorsorgevollmacht

Wie der Name schon sagt, dient eine solche Vollmacht der Vorsorge. Hier können Sie für den Fall der eigenen Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit festlegen, welche Person oder Personen Sie für welche Bereiche vertreten sollen.

Besonders zu beachten ist bei einer Vorsorgevollmacht:

- Anders als eine Betreuung unterliegt die Vorsorgevollmacht nicht der Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht
- Genau wie bei der Betreuung können verschiedene Personen mit unterschiedlichen Aufgaben betraut werden, z.B. eine Tochter für die Finanzen, ein Sohn für die medizinischen Fragen.
- Die von Ihnen vorgesehenen Personen sollten in jedem Fall Ihre Bereitschaft zur Übernahme der Aufgaben durch die Unterzeichnung der Vorsorgevollmacht bestätigen (prinzipiell genügt Ihre alleinige Unterschrift)
- Eine notarielle Beglaubigung ist sinnvoll, da hierdurch die Glaubwürdigkeit Ihrer Vollmacht, z.B. gegenüber Banken steigt.
- Sie müssen sich absolut sicher sein, daß die von Ihnen vorgesehene Person Ihr Vertrauen verdient und in der Notsituation in Ihrem Sinne handelt.

2. Betreuungsverfügung

Hierbei legen Sie fest welche Person oder Personen vom Vormundschaftsgericht als Betreuer eingesetzt werden soll bzw. sollen. Das Vormundschaftsgericht muß sich an Ihre Verfügung halten.

Besonders zu beachten ist bei einer Vorsorgevollmacht:

- Sie können festlegen, wer auf gar keinen Fall Betreuer werden darf.
- Das Vormundschaftsgericht kontrolliert die Betreuung.
- Ihre Angaben stellen wichtige Informationen dar und helfen auch einem unbekanntem Betreuer Ihren Willen zu erkennen und danach zu handeln
- Sofern bestimmte Personen für Sie als Betreuer eingesetzt werden sollen, muß die Verfügung von Ihnen und diesen Personen gemeinsam unterzeichnet sein.



3. Patientenverfügung

Bei lebensbedrohenden medizinischen Maßnahmen darf weder ein Betreuer noch ein Bevollmächtigter hierüber ohne Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes entscheiden. Zusätzlich sollte zu Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung eine Patientenverfügung erstellt werden, aus der klar Ihr Wille bezüglich der medizinischen Maßnahmen erkennbar ist. Ärzte und Gerichte stützen sich bei schwerwiegenden Eingriffen auf ihren mutmaßlichen Willen.

Besonders zu beachten ist bei einer Patientenverfügung:

- Formulieren Sie möglichst genau, unter welchen Bedingungen Sie welche Behandlungsmaßnahmen wünschen oder ablehnen.
- Lassen Sie sich von Ihrem Hausarzt hierbei beraten.

Noch einige Hinweise zum Schluß:

- Verfassen Sie alle Verfügungen und Vollmachten handschriftlich. Hierdurch wird klar erkennbar, daß Sie sich intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt haben.
- Bestätigen Sie mit Unterschrift und Datum jährlich Ihre Verfügungen und Vollmachten.
- Fertigen Sie Kopien dieser Unterlagen, die Sie bei Vertrauenspersonen oder einem Rechtsanwalt oder Notar hinterlegen.
- Informieren Sie Angehörige oder Vertrauenspersonen, wo Ihre Unterlagen zu finden sind.
- Nutzen Sie die Angebote und Formulierungshilfen von Institutionen (Betreuungsverein, Hospiz-Verein, Kirchen, Hilfsdienste, etc.) und Behörden (Betreuungsstelle beim Vormundschaftsgericht, Seniorenberatung bei Städten und Gemeinden).
- Eine Christliche Patientenverfügung (Herausgeber: Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland) erhalten Sie in unserem Hause.

Quelle:

ZDF, WISO-TIP: Betreuungsrecht - mehr Selbstbestimmung für Patienten, Fax-Abruf zur Sendung vom 24. August 1998.